

so wird der Durchschnitt der von sämtlichen fünf Sachverständigen bezügl. Schätzern abgegebenen Taxen als maßgebend angenommen.

Als erheblich ist eine Verschiedenheit zu betrachten, wenn zwischen der höchsten und der niedrigsten Taxe eine größere Differenz als 25 Prozent stattfindet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 17. April 1888.

(L. S.)

**Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Volkert. Engelhardt.

## Gesetz

vom 17. April 1888,

betreffend die Befoldungen der Volksschullehrer.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### § 1.

Die Befoldung eines Volksschullehrers soll vom 1. Januar 1888 ab außer freier Wohnung oder einem Wohnungsgelde mindestens

800 Mark auf dem platten Lande,

850 „ in den Marktflecken und kleineren Städten, sowie in den Ortschaften, Debschütz, Köstzig, Langenwetzendorf, Pforten und Triebeß,

900 „ in Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Untermhaus

betragen.